

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Kräuter (DIE LINKE)

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

§ 3 Abs. 4 der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung regelt, dass zum Dienst zu ungünstigen Zeiten nicht der Dienst während Übungen, Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft gehören. Nach einer Mitteilung der Gewerkschaft der Polizei vom 5. September zu einer Einsatzübung am und im Hauptbahnhof Erfurt im Mai 2019 waren auch Bedienstete der Thüringer Landespolizei und Bereitschaftspolizei Thüringen beteiligt, die in der Nachtzeit als "Opfer" eingesetzt wurden. Während andere Bedienstete der gleichen Einheit als Absicherungskräfte eingesetzt wurden und eine Zulage für den "Dienst zu ungünstigen Zeiten" erhielten, erhielten nach dieser Berichterstattung Kolleginnen und Kollegen, die als "Opfer" zum Einsatz kamen, keine derartige Zulage. Die Argumentation des Dienstherren zielt darauf ab, dass die Polizeibeamtinnen und -beamten, die als Opferdarsteller zum Einsatz kamen, an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme teilgenommen hätten. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen hat keine Zahlung von einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten zur Folge. Eine solche Ungleichbehandlung würden Beschäftigte auch in anderen Bereichen der Thüringer Polizei erfahren, heißt es in der oben genannten Mitteilung weiter. So würden etwa Angehörige des Mobilien Einsatzkommandos beispielsweise wie alle Polizeibeamtinnen und -beamten stets "in Übung" bleiben müssen. Dieser Bereich würde jedoch in Städten, live und mitten im Geschehen trainiert, besonders zu Abend- und Nachtzeiten, heißt es in der Berichterstattung weiter. Auch hier soll von "Aus- und Fortbildung" die Rede sein und keine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gezahlt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung die hier dargestellte unterschiedliche Behandlung von Zulagenzahlungen bei eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten des Freistaats Thüringen?
2. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Novellierung der Zahlung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten im Zuge von Verwaltungsvereinfachung (gegebenenfalls Wegfall der Wechselschichtzulage und einheitliche Zahlung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten in Höhe von vier Euro)?

Kräuter